



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 31.03.2026
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:17 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin-Riedl, Miriam
Degenhart, Siegfried
Haering OSB, P. Markus
Kust, Petra
Paukner, Wolfgang
Rager, Philipp
Schmid, Richard
Schuhbaum, Thomas
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan
Weinzierl, Sandra
Zeitlhöfler, Markus

Schriftführer

Augustin, Reinhold
Chrzon, Frank
Kraus, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Eichinger, Wolfgang, Dr.	entschuldigt
Holler, Claudia	entschuldigt
Murr, Stefan	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2026
Vorlage: BV/028/2026
2. Beteiligung Popularklage bzgl. Verfassungswidrigkeit des Art. 100 Abs. 6 Bay. Wassergesetz (BayWG)
Vorlage: BV/038/2026
3. Bauvorhaben
- 3.1 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wegen Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses durch Ausbau Dachgeschoss, Errichtung Dachgauben, Anbau Balkon u. Errichtung Garage auf dem Grundstück Untermettenwald 19a, Flur-Nr. 175/2
Vorlage: BV/035/2026
- 3.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Sanierung des bestehenden Wohngebäudes Mettener Str. 7, OT Berg, Flur-Nr. 622/4
Vorlage: BV/042/2026
- 3.3 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Anbaus, Erweiterung auf 2 Wohneinheiten, Änderung Dachform und Errichtung Dachaufbau auf dem Grundstück Mettener Str. 36, OT Berg, Flur-Nr. 638
Vorlage: BV/040/2026
4. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.03.2026
Vorlage: BV/029/2026
5. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/030/2026

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2026

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2026 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

2 Beteiligung Popularklage bzgl. Verfassungswidrigkeit des Art. 100 Abs. 6 Bay. Wassergesetz (BayWG)

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass sich ab 01.01.2026 das BayWG geändert hat. Eine Änderung erfolgte auch im Art. 42, der die Beteiligtenleistung beim Ausbau des Hochwasserschutzes regelt. Im bisherigen Wassergesetz konnten die Gemeinden die freiwillig geleisteten Beiträge als Vorschüsse, die bis zu 50 % der umlagefähigen Kosten betragen, übernehmen. Eine Umlegung auf die Vorteilsziehenden war gesetzlich möglich.

Durch die Wasserwirtschaftsämter wurde in der Vergangenheit die Pflicht zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages zur Übernahme der Beteiligtenleistungen als Voraussetzung für den tatsächlichen Ausbau eingehend vertreten. Mit der Neuregelung werden die Kommunen gesetzlich verpflichtet, einen Kostenanteil von 20 % der umlagefähigen Kosten zu übernehmen.

Das neue Gesetz beinhaltet eine Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 6 BayWG. Diese sieht vor, dass Gemeinden eine vertragliche Anpassung vor dem 01.01.2026 vereinbarter Leistungen verlangen können, wenn die Ausführung der jeweiligen Leistung noch nicht vor dem 01.01.26 begonnen wurde und sich aus der neuen Regelung nach Art. 42 BayWG eine günstigere Regelung ergibt. Die Übergangsregelung greift demnach für die Maßnahmen im Polder Metten/Offenberg nicht, da der Baubeginn bereits vor Jahren erfolgt ist.

Für Metten bedeutet dies, dass durch die neue Regelung der Freistaat Bayern den Kommunen, die freiwillig Vereinbarungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit der Umlegung auf die Vorteilsziehenden genommen hat. Eine Anpassung der Umlagehöhe auf 20 % der umlagefähigen Kosten ist auch nicht möglich.

Hierin kann die Begründung für eine Popularklage abgeleitet werden. Zu klären ist, ob Art. 100 Abs. 6 BayWG verfassungsrechtlich unzulässig ist, weil er einen erheblichen Teil bestehender Kostenübernahmevereinbarungen ohne sachliche Rechtfertigung von der Möglichkeit einer Vertragsanpassung ausschließt.

Mit der gleichzeitigen Abschaffung der Umlagemöglichkeit, der die Geschäftsgrundlage der vertraglichen Kostenbeteiligungsregelungen bildete, werden die betroffenen Gemeinden nachträglich schlechter gestellt. Der Gesetzgeber greift hierdurch einseitig in bestehende Vertragsverhältnisse ein, an denen der Freistaat selbst beteiligt ist.

Nach einer rechtlichen Einschätzung einer renommierten Anwaltskanzlei ist die Popularklage für betroffene Kommunen möglich und die Erfolgsaussichten sind sehr hoch. Die Kosten halten sich in Grenzen, das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Die Anwaltskosten in Höhe von 7.500 bis 10.000 € je Kommune wären zu tragen, je nachdem, wie viele Kommunen sich beteiligen. Der Markt Hengersberg und die Gemeinde Winzer haben bereits einen entsprechenden Beschluss zur Beteiligung gefasst.

Die Popularklage ist eine gute Möglichkeit, den Freistaat Bayern zu motivieren, Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Sofern dies nicht erfolgt, steht immer noch die wirksame Anfechtung des Vertrages, die bereits erfolgt ist, zur Verfügung.

Bürgermeister Moser erklärt, dass der Markt Metten immer noch davon ausgeht, dass die Kostensumme von rund 888.000 € zu begleichen ist. Die Erhöhungsbeträge, die in Höhe von 2,1 Mio. bzw. 1,5 Mio. gefordert wurden, werden weiterhin abgelehnt.

In der kurzen Diskussion wird festgehalten, dass auch bei Nichterfolg der Popularklage die Anwaltskosten zu entrichten sind. Eine Rechtsschutzversicherung, die Klagen gegen den Freistaat Bayern übernimmt, besteht nicht. Bürgermeister Moser führt aus, dass aufgrund des Verhältnisses der Anwaltskosten zur Höhe der Kosten, die auf den Markt Metten übertragen sind sowie aufgrund der Wichtigkeit der Angelegenheit keine Frage bestehen darf, sich nicht an der Klage zu beteiligen. Da auch Gemeinden aus dem Landkreis Straubing sich beteiligen, wird der Kostenanteil vermutlich geringer werden.

MGR Miriam Augustin-Riedl verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass sich der Markt Metten an der Popularklage gegen den Art. 100 Abs. 6 BayWG unter der Federführung der Anwaltskanzlei Rödl & Partner, München, beteiligt. Die Kosten werden auf max. 10.000 € gedeckelt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3 Bauvorhaben

3.1 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wegen Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses durch Ausbau Dachgeschoss, Errichtung Dachgauben, Anbau Balkons u. Errichtung Garage auf dem Grundstück Untermettenwald 19a, Flur-Nr. 175/2

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 07.05.2018 die Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses durch Ausbau Dachgeschoss, Errichtung von Dachgauben, Anbau eines Balkons mit Freitreppe sowie Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Untermettenwald 19a, Metten, Flur-Nr. 175/2 genehmigt wurde. Die Genehmigung wurde zuletzt am 10.06.2024 verlängert. Nunmehr liegt ein Antrag auf Verlängerung dieser Baugenehmigung vor.

Es bestehen keine Erkenntnisse ergeben, die mittlerweile zu einer Versagung des Einvernehmens führen würden. Aufgrund der Schaffung einer zweiten Wohneinheit sind auf dem Grundstück insgesamt vier Stellplätze vorzuhalten.

Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in den bestehenden Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wegen Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses durch Ausbau Dachgeschoss, Errichtung von Dachgauben, Anbau eines Balkons mit Freitreppe sowie Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Untermettenwald 19a, Metten, Flur-Nr. 175/2 sein Einvernehmen. Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in den bestehenden Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Aufgrund der Schaffung einer zweiten Wohneinheit sind auf dem Grundstück insgesamt vier Stellplätze vorzuhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

3.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Sanierung mit Erhöhung des bestehenden Wohngebäudes Mettener Str. 7, OT Berg, Flur-Nr. 622/4

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung wegen Sanierung mit Veränderung der Wandhöhe des bestehenden Wohnhauses Mettener Straße 7, OT Berg, Flur-Nr. 622/4 vorliegt. Das bestehende Dach soll abgetragen werden. Die Wandhöhe wird auf 5,58 m erhöht, derzeit beträgt diese ca. 3,5 m. Die Firsthöhe verändert sich nicht wesentlich. Es sind zwei zusätzliche Stellplätze neben der bestehenden Einfachgarage dargestellt. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Sanierung des bestehenden Wohngebäudes Mettener Str. 7, OT Berg, Flur-Nr. 622/4 sein Einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

3.3 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Anbaus, Erweiterung auf 2 Wohneinheiten, Änderung Dachform und Errichtung Dachaufbau auf dem Grundstück Mettener Str. 36, OT Berg, Flur-Nr. 638

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Anbaus mit Änderung der Dachform und eines Dachaufbaus und Erweiterung auf zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Mettener Str. 36, OT Berg, Flur-Nr. 638 vorliegt. Es soll im DG eine weitere Wohnung durch das beantragte Vorhaben ermöglicht werden. Der Bauherr möchte die Frage beantwortet haben, ob das bestehende EFH um einen Anbau sowie um eine weitere Wohneinheit erweitert werden kann.

Es bestehen keine Einwände, die gegen den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses sprechen würden. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung des Marktes Metten sind bei der Genehmigungsplanung einzuhalten. Es werden insgesamt vier Stellplätze notwendig sein. Die Erschließung ist möglich. Das Oberflächenwasser sollte zumindest für den Anbau entsprechend den Vorgaben des Marktes Metten behandelt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines Anbaus, der Erweiterung auf zwei Wohneinheiten, Änderung der Dachform und des Dachaufbaus auf dem Grundstück Mettener Straße 36, OT Berg, Flur-Nr. 638, sein Einvernehmen. Die baurechtlichen Satzungen des Marktes Metten sind zu beachten.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

4 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.03.2026

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für das Gewerk Landschaftsbauarbeiten für die Neugestaltung der Egger Straße mit Klostervorplatz BA an eine Firma im Landkreis Deggendorf vergeben wird
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für das Gewerk Steinmetzarbeiten für Brunnen für die Neugestaltung der Egger Straße mit Klostervorplatz BA 3 an eine Firma aus dem Landkreis Deggendorf vergeben wird
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.02.2026 wird genehmigt.

Zweizeiler Egger Str. – Karl-Kufner-Straße:

MGR Philipp Rager weist darauf hin, dass der vorhandene Zweizeiler an der Einmündung der Karl-Kufner-Straße zur Egger Straße überprüft werden muss, da dieser ein „Hindernis“ darstellt. Bürgermeister Moser erklärt, dass dieses Problem bereits bekannt ist und im Zuge der Baumaßnahme behoben werden soll.

Nächste Sitzung:

Bürgermeister Moser informiert, dass die nächste Sitzung am Dienstag, den 21.04.2026 um 19:00 Uhr stattfindet. Hier wird das Hauptthema der Haushalt 2026 sein.

Kommunalwahl 2026:

GL Augustin bedankt sich in seiner Funktion als Wahlleiter allgemein bei den an der Kommunalwahl beteiligten Personen, insbesondere bei den Wahlhelfern. Die Wahl konnte diesmal so gut wie selten ohne Probleme abgewickelt werden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 18:17 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung